

... immer gut beraten?!

Beratung zwischen theoretischem Anspruch und Wirklichkeit

Vortrag zur Fachtagung des Expertinnenrats¹
„Arbeit und Ausbildung für Frauen und Mädchen mit Behinderung
und chronischer Erkrankung NRW“
am 14.11.2008 im Reinoldinum in Dortmund

- Es gilt das gesprochene Wort -

Folie 1 (Deckblatt 1 – Titel der Fachtagung)

**Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Netzwerkerinnen,
liebe Interessierte,**

ich freue mich sehr, heute hier in Dortmund – bei dieser Fachtagung – zu sein.

Es wurde eben bereits erwähnt, dass Ausbildung und Arbeit im Leben von Frauen und Mädchen mit einer Behinderung und/oder chronischen Erkrankung eine wichtige Rolle spielen.

Der Weg in eine Ausbildung oder in Arbeit ist jedoch für viele, von einer Behinderung und/oder chronischen Erkrankung, betroffene Mädchen bzw. Frauen oftmals steinig. Damit dieser Weg eben nicht in Hartz IV oder aber in eine Rente – sondern in einen Arbeitsplatz auf dem so genannten „1. Arbeitsmarkt“ mündet, bedarf es nicht nur der Anstrengungen der Betroffenen selbst. Es bedarf hierzu auch struktureller Rahmenbedingungen, welche Mädchen und Frauen auf ihrem Weg in eine Ausbildung oder in Arbeit unterstützen.

Zu diesen Rahmenbedingungen gehören insbesondere Beratungsangebote. Beratungsangebote in denen Betroffene eine adäquate – d.h. ihrer Person, ihrer Lebenssituation und ihrer Behinderung/chronischen Erkrankung – angemessene und vor allem qualifizierte Beratung erhalten. Eine qualifizierte Beratung zu allen Fragen und Problemen, die sich für sie im Zusammenhang mit dem Thema „Ausbildung und Arbeit“ und darüber hinaus ergeben.

Folie 2 (Deckblatt 2 – Titel des Vortrags)

Um das Thema „Beratung“ geht es nun auch in meinem Vortrag mit dem Titel:

**„... immer gut beraten?!
Beratung zwischen theoretischem Anspruch und Wirklichkeit“**

¹ In Kooperation mit dem NetzwerkBüro Frauen und Mädchen mit Behinderung/chronischer Erkrankung NRW, Neubrückenstr. 12-14, 48143 Münster.

In der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit geht es in diesem Vortrag nicht darum, dass Thema Beratung erschöpfend und abschließend darzulegen. Die nachfolgenden Ausführungen können und sollen lediglich einen kleinen Einstieg in das Thema „Beratung“ geben, mit dem Ziel einige – der in diesem Zusammenhang zentral erscheinenden Aspekte – zu benennen und aufzuzeigen.

Auch wird Vieles von dem was ich gleich zum Thema „Beratung“ zu Gehör bringen werde vielleicht bekannt sein oder gar selbstverständlich erscheinen. Dennoch oder gerade deshalb ist es wichtig diese Dinge hier noch einmal zu benennen. Nicht alle Punkte sind einem immer präsent oder im Gedächtnis und manches davon wird in der Bedeutung oft erst dann richtig bewusst, wenn es ausgesprochen, d.h. in Worte gefasst wird.

Zudem ist Beratung rein umgangssprachlich betrachtet zwar ein relativ häufig gebrauchtes Wort. Mit diesem Wort Beratung verhält es sich aber ungefähr wie in folgendem **Vergleich**

Wenn zwei Personen z.B. über den gleichen Baum reden, reden sie noch lange nicht über das Gleiche – weil beide eine andere, unsichtbare „Brille“ tragen, durch welche sie die Welt sehen.

Alle Menschen konstruieren sich ihre eigene Wirklichkeit, um sich zurecht zu finden und handlungsfähig zu sein, abhängig von ihren Erfahrungen, Gedanken, Meinungen, Wünschen und Hoffnungen.

Folie 3 (Gliederung)

Deshalb ist es in Bezug auf den Begriff „Beratung“ zunächst einmal wichtig die Frage zu klären „**Was ist Beratung?**“, um zu einem gemeinsamem Verständnis darüber zu gelangen.

Im Weiteren geht es dann um die Frage „**Was zeichnet Beratung aus?**“, das heißt welche Merkmale bzw. Kriterien sollte Beratung im Idealfall erfüllen um als „gute“ Beratung gelten zu können. An die Ausführungen zu den zentralen Kriterien von Beratung schließt sich dann die Frage „**Welche Aufgabe(n) hat Beratung?**“ an.

Nach diesen eher theoretischen Überlegungen zum Beratungsbegriff bzw. zur Beratung als solche vollziehen wir dann einen kleinen Sprung in die gedachte Praxis und schauen auf die „**Sozialrechtlichen Rahmenbedingungen**“ und die im Gesetz verankerten Beratungspflichten der Leistungsträger.

Zum Ende wird es dann – auf der Grundlage des Gehörten – eine knappe Gegenüberstellung zwischen dem „**Beratungsanspruch und der Beratungswirklichkeit**“ sowie ein kleines „**Fazit**“ geben.

Folie 4 (Was ist Beratung? – Beratungsformen)

Zunächst einmal ist zu sagen, dass sich eine allgemeingültige Definition des Begriffs „Beratung“ nur schwer festschreiben lässt. Dies hängt sowohl

- mit der Vielzahl der Beratungsfelder wie z.B. Schuldnerberatung, Familienberatung, Gesundheitsberatung, Sozialberatung
- als auch mit der Vielzahl der Beratungsmethoden z.B. soziale Beratung, psychologische Beratung, (sozial-)pädagogische Beratung
- sowie den im Einzelfall zu bewältigenden Anforderungen
- und den zumeist durch viele Faktoren oder Einflüsse bestimmten Problem- oder auch Konfliktsituationen

zusammen.

Hinzu kommt, dass die Erkenntnisse über „Beratung“ aus verschiedenen wissenschaftlichen Fachrichtungen (u.a. Psychologie, Soziologie, Pädagogik) stammen, die jeweils ihre eigenen Traditionen, Sicht- und Vorgehensweisen haben.

Was aber ist Beratung nun?

Grundsätzlich – und zwar unabhängig von den vorhergehenden Ausführungen – lassen sich **zwei Formen der Beratung** voneinander unterscheiden. Dies sind zum einen die sogenannte „**Alltagsberatung**“ und zum anderen die sogenannte „**professionelle Beratung**“.

Charakteristisch für die sogenannte „**Alltagsberatung**“ ist

- ein eher privat-lebensweltlicher Rahmen
- der zumeist informelle Charakter der Beratung
- die Beratung durch Freunde, Bekannte etc.

Demgegenüber zeichnet sich die **professionelle Beratung** durch

- einen eher professionell-institutionellen Rahmen
- den zumeist formellen Charakter und
- die Beratung durch professionelle Berater

aus.

Die **Professionelle Beratung**, um die es hier im Weiteren gehen soll, wird in der Regel immer dann in Anspruch genommen wenn, die Beratungsressourcen, also die Beratung durch Freunde und Bekannte etc. nicht mehr ausreichen, z.B.

- weil diese Personen nicht über die benötigten Informationen oder das Wissen verfügen um das bestehende Problem zu lösen oder
- weil die ratsuchende Person diese aus bestimmten Gründen nicht in Anspruch nehmen/ oder nicht in das Problem einweihen will (fehlendes Vertrauen, Angst vor Bevormundung etc.)
- oder weil das entsprechende soziale Umfeld nicht vorhanden ist oder zur Verfügung steht.

Weitere **Gründe für die Inanspruchnahme** liegen darüber hinaus, auf der Seite der ratsuchenden Person(en), auch in einem

- „**Mangel an Wissen**“ – z.B. darüber welche Sozialleistungen im Zusammenhang mit der (Wieder)Eingliederung auf einen Arbeitsplatz eventuell. beantragt werden können und in einem
- „**Mangel an Entscheidungsfähigkeit**“ – z.B. wie mit einer Situation befriedigend umgegangen werden kann oder welche Schritte in welcher Reihenfolge als nächstes anstehen.

Mit Blick auf den „**Mangel an Wissen**“ geht es in der Beratung vorrangig darum neue Informationen und Wissen zu vermitteln, aber auch „altes Wissen“ wiederzubeleben (vgl. Stimmer² 2000, S.93).

Im Zusammenhang mit dem „**Mangel an Entscheidungsfähigkeit**“ geht es vor allem um die Förderung der psycho-sozialen Kompetenz, d.h. hier insbesondere die Förderung neuer aber auch die Wiederbelebung alter Handlungskompetenzen (vgl. ebd., S.93).

Folie 5 (Was ist Beratung? – Prof. Beratung ist ...)

² Stimmer, Franz: Grundlagen des methodischen Handelns in der Sozialen Arbeit, Stuttgart 2000.

Für die Beratung heißt dies, dass Beratung – zumindest im professionellen Verständnis – nicht gleichzusetzen ist mit einem einfachen „Ratgeben“, sondern

Professionelle Beratung ist eine Form der **helfenden Interaktion** zwischen **zwei oder mehreren** Beteiligten, bei welcher die beratende Person einen oder mehrere ratsuchende Menschen dabei **unterstützt** in Bezug auf eine Frage oder ein Problem ein **Mehr an Orientierung, Klarheit, Wissen oder Bearbeitungs- und Bewältigungskompetenz** zu erlangen. (vgl. Sickendiek et al. 2002, S.13)³

Das heißt also **kurz** – professionelle Beratung:

- ist eine Form der **Hilfe**
- ist eine Form der **Interaktion** (mit einander in Aktion treten, aufeinander reagieren)
- ist eine Interaktion mit **mindestens zwei** Beteiligten (Ratsuchende und Berater)
- beinhaltet auch **Unterstützung**
- bewirkt ein mehr an Orientierung und **Lösungskompetenz**.

Folie 6 (Was ist Beratung? – Beratungsinteraktion)

Dabei richtet sich die Interaktion in der Beratung

auf **kognitive, emotionale und praktische Problemlösung und -bewältigung** und zwar sowohl in Bezug auf **lebenspraktische Fragen** als auch in **psychosozialen Konflikten**. (vgl. Sickendiek et al. 2002)

Folie 7 (Was zeichnet Beratung aus?)

(Professionelle) Beratung so verstanden, zeichnet sich darüber hinaus insbesondere durch die folgenden acht Merkmale aus:

- Beratung ist (immer) **kommunikativ**. Das zentrale Element von Beratung ist das Gespräch miteinander, das sich gemeinsam über einen Sachverhalt berät. Ohne Gespräch und damit ohne den damit verbundenen Austausch über die Situation, das Problem oder die Fragestellung kann Beratung nicht oder nur sehr eingeschränkt erfolgen.
- Beratung ist (immer) **subjektbezogen**, d.h. im Mittelpunkt der Beratung bzw. des Beratungsprozesses steht die ratsuchende Person.
- Beratung ist (immer) **problemorientiert**. In der Beratung geht es darum das Problem zu definieren und auch evtl. dahinterliegende Konflikte herauszufinden.
- Beratung ist nicht nur problem- sondern zugleich (immer) auch **lösungsorientiert**. Dies da die Lösung eines Problems in der Regel schneller erreicht wird, wenn sich die ratsuchende Person und der Berater von Anfang an auf mögliche Lösungen und nicht nur auf die Probleme konzentrieren. Statt auf die Vergangenheit zurückzublicken steht die Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten der Zukunft im Vordergrund.
- Beratung ist (immer) **ergebnisoffen**, das heißt, dass die beratende Person keine Handlungsanweisungen gibt, keine Entscheidungen aufdrängt oder diese durch offenen oder versteckten Machtmissbrauch erzwingt. Kurz: Ergebnisoffen heißt, dass die ratsuchende Person nicht in eine bestimmte Richtung gedrängt wird. Die Entscheidung für eine bestimmte Lösung oder Vorgehensweise liegt bei der ratsuchenden Person und wird von der professionell beratenden Person respektiert auch wenn diese möglicherweise anders handeln würde.

³ Sickendiek, Ursel/ Engel, Frank/ Nestmann, Frank: Beratung, Eine Einführung in sozialpädagogische und psychosoziale Beratungsansätze, 2. Auflage, Weinheim München 2002.

- Beratung ist (immer) **situativ**. Sie ist abhängig von z.B. den äußeren Umständen, dem aktuellen Befinden der ratsuchenden Person oder aber davon welches Problem vordringlich zur Bearbeitung ansteht.
- Beratung ist (immer) **ressourcenorientiert**. Beratung richtet den Blick auf die bei den ratsuchenden Personen vorhandenen Ressourcen, nicht auf deren Defizite und bezieht diese in mögliche Lösungswege mit ein. Zu den Ressourcen gehören z.B. Motivation zur Veränderung bzw. Problemlösung, Handlungskompetenzen die sich in anderen Situationen bereits als hilfreich erwiesen haben, Personen aus dem Umfeld (Familie, Freunde, Bekannte etc.) die unterstützend und helfend hinzugezogen werden können oder aber auch finanzielle Mittel etc.
- Beratung ist (immer) **umfassend**, im Sinne von ganzheitlich zu verstehen. D.h., dass in der Beratung nicht nur bio-psycho-soziale Aspekte der ratsuchenden Person selbst sondern auch deren lebensweltlichen sowie ökonomischen, sozialen und kulturellen Rahmenbedingungen Berücksichtigung finden.

Folie 8 (Welche Aufgabe/n hat Beratung? – Definition Steinke)

Wie bereits Eingangs erwähnt, stellt das Angebot einer adäquaten und qualifizierten Beratung – also einer Beratung, welche sich u.a. durch die zuvor dargestellten Merkmale auszeichnet – eine wesentliche Rahmenbedingung dar, um Frauen und Mädchen mit Behinderung/chronischer Erkrankung auf ihrem Weg in eine Ausbildung oder in Arbeit zu unterstützen.

Was aber muss Beratung leisten oder anders formuliert „Welche Funktion oder Aufgabe(n) muss Beratung erfüllen?“, damit Frauen und Mädchen mit Behinderung/chronischer Erkrankung diese tatsächlich als hilfreich bei der Bewältigung ihrer Fragen und Probleme, hier im Zusammenhang mit dem Thema Ausbildung oder Arbeit, erleben.

Die mögliche Funktion bzw. **Aufgabe von Beratung** beschreibt Bernd Steinke – ehemaliger Geschäftsführer der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation⁴ – mit Blick auf den Personenkreis der Menschen mit Behinderung wie folgt:

„Beratung hat die Aufgabe, Menschen mit Behinderung den **Zugang zu ihren Rechten zu eröffnen und zu erleichtern**; in erster Linie durch die Vermittlung sachlicher Information über bestehende Rechtsansprüche, Leistungen, Maßnahmen, Hilfen, Einrichtungen, Dienste usw. Sie ist darüber hinaus aber auch im umfassenden Sinne als **Angebot bei persönlichen und psychosozialen Fragestellungen** zu verstehen.“ (Steinke 2002, S.122)⁵

Folie 9 (Welche Aufgabe/n hat Beratung? – Tabelle)

Demgemäß gehört zu den Aufgaben von Beratung weit mehr als eine reine „Rechtsberatung“, welche Menschen mit Behinderung – und damit auch Frauen und Mädchen mit Behinderung/chronischer Erkrankung – z.B. zur Wahrnehmung und Durchsetzung bestehender Rechtsansprüche befähigt. Beratung ist, mit Blick auf das von Steinke formulierte „Angebot bei persönlichen und psychosozialen Fragestellungen“, immer auch als umfassende Lebensberatung zu verstehen. Darüber hinaus kann und muss Beratung aus fachlich-professioneller Sicht, d.h. aus der Perspektive der Sozialen Arbeit,

⁴ Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) ist die gemeinsame Repräsentanz der Verbände der Rehabilitationsträger, der Bundesagentur für Arbeit, der Bundesländer, der Spitzenverbände der Sozialpartner sowie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zur Förderung und Koordinierung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen.

⁵ Steinke, Bernd: Beratung behinderter Menschen, in: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.): Fachlexikon der sozialen Arbeit, 5. Auflage, Frankfurt am Main 2002, S. 122-123.

auch konkrete Unterstützung wie Hilfen bei der Antragstellung oder auf Wunsch die Begleitung zu Gesprächen mit dem Kostenträger leisten, um einen nachhaltigen Erfolg zu erzielen.

Folie 10 (Beratungspflichten – § 14 SGB I)

Nach dieser stark komprimierten Darstellung der wesentlichen Aspekte von Beratung aus theoretischer Sicht, vollziehen wir nun den angekündigten Sprung in die (gedachte) Praxis und wenden uns den sozialrechtlichen Rahmenbedingungen und den hier vom Gesetzgeber verankerten Beratungspflichten zu. Da Recht für viele oftmals eine doch eher trockene und in der Sprache auch nicht immer ganz leicht verständliche Materie ist, möchte ich an dieser Stelle nicht auf alle sondern nur auf die beiden zentralen Bestimmungen zur Beratung eingehen. Zu nennen sind hier der § 14 im Sozialgesetzbuch I (SGB I) – dem allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuches – sowie der § 22 im Sozialgesetzbuch IX (SGB IX), Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen.

Die Bestimmung in **§ 14 SGB I** besagt, dass jeder Bürger „Anspruch auf **Beratung über seine Rechte und Pflichten** nach diesem Gesetzbuch“ hat. „Zuständig für die Beratung sind die Leistungsträger, denen gegenüber die Rechte geltend zu machen oder die Pflichten zu erfüllen sind“, § 14 Satz 2 SGB I.

Demzufolge werden von der Pflicht zur Beratung über die Rechte und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch alle Leistungs- bzw. Kostenträger – angefangen von der Bundesagentur für Arbeit (SGB II) bis hin zu den Trägern der Sozialhilfe (SGB XII) – erfasst. Der in § 14 SGB I verankerte, allgemeine Beratungs- und Auskunftsanspruch erstreckt sich zudem auf alle Sozialleistungsansprüche die sich möglicherweise aus dem Sozialgesetzbuch ergeben und stellt im Kern eine (Sozial)Rechtsberatung dar.

Folie 11 (Beratungspflichten – § 22 SGB IX)

Daneben sind die Rehabilitationsträger, in Gestalt der sogenannten örtlichen gemeinsamen Servicestellen, gemäß **§ 22 SGB IX** dazu verpflichtet, „behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen, ihren Vertrauenspersonen und Personensorgeberechtigten ... Beratung und Unterstützung“ anzubieten.

Folie 12 (Beratungspflichten – Fortsetzung zu § 22 SGB IX)

Nach dem Willen des Gesetzgebers umfasst die Beratung und Unterstützung durch die gemeinsamen Servicestellen insbesondere,

- die **Information** über Leistungsvoraussetzungen, Leistungen der Rehabilitationsträger, besondere Hilfen im Arbeitsleben sowie die einschlägigen Verwaltungsabläufe
- die Klärung des Rehabilitationsbedarfs und die **Hilfe bei der Inanspruchnahme** von Leistungen zur Teilhabe sowie bei der Erfüllung der Mitwirkungspflichten,
- die **unterstützende Begleitung** des Menschen mit Behinderung bis zur Entscheidung oder Leistung des Rehabilitationsträgers sowie
- die **Koordination und Vermittlung** auch während der Leistungserbringung.

Anhand der im Gesetz genannten Inhalte der Beratung und Unterstützung wird deutlich, dass die gemeinsamen Servicestellen sehr umfassende und weitreichende Beratungspflichten zu erfüllen haben. Diese Pflichten reichen, wie eben erläutert, z.B. von einer reinen Information über Leistungsvoraussetzungen, über die unterstützende Begleitung bis hin zur Verfahrenskoordination. Wie bei den allgemeinen Beratungs- und Auskunftspflichten der Leistungs- bzw. Kostenträger liegt auch bei der Beratung durch die gemeinsamen Servicestellen der Schwerpunkt der Beratung auf einer (Sozial)Rechtsberatung.

Folie 13 (Beratungsanspruch versus Beratungswirklichkeit)

Sie erinnern sich, dass ich in Bezug auf den **Beratungsanspruch** bzw. die Aufgaben von Beratung aus theoretischer Sicht ausgeführt hatte, das Beratung neben der Information zu allen sozial- bzw. leistungsrechtlichen Fragen – im Sinne einer (Sozial)Rechtsberatung – auch eine psychosoziale Beratung – im Sinne einer Lebensberatung – und konkrete Unterstützungsleistungen umfassen muss.

Demgegenüber ist mit Blick auf die **Beratungswirklichkeit**, dass heißt u.a. die hier bestehenden sozialrechtlichen Rahmenbedingungen bzw. die vom Gesetzgeber getroffenen Vorschriften festzustellen, dass die Beratungspflicht der einzelnen Kostenträger oder der gemeinsamen Servicestellen im Schwerpunkt vor allem auf eine (Sozial)Rechtsberatung zielt. Weder die einzelnen Leistungs- bzw. Kostenträger noch die gemeinsamen Servicestellen sind vom Gesetzgeber zu einer Lebensberatung verpflichtet, sodass diese Form der Beratung in der Folge auch nicht angeboten wird. Dabei erscheint es ohnehin fraglich, ob die Mitarbeiter der Leistungs- bzw. Kostenträger oder der gemeinsamen Servicestellen die hohen Anforderungen an die Qualität einer solchen Lebensberatung erfüllen könnten, auch da dies ein für Behörden völlig untypisches Fachwissen voraussetzt.

Inwieweit die Beratung durch die gemeinsamen Servicestellen auch eine Form von konkreter Unterstützung umfasst, mag dahingestellt sein. So wurde im Rahmen einer vom Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung (BMGS) in Auftrag gegebenen und vom Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik e.V. (ISG) durchgeführten Studie ohnedies festgestellt, dass die Arbeit der gemeinsamen Servicestellen massive Mängel z.B. auf inhaltlicher Ebene aufweist.⁶

Ohne an dieser Stelle nähere Einzelheiten referieren zu wollen, denke ich, dass die meisten der hier, auf dieser Fachtagung anwesenden Frauen mit Behinderung dieses ernüchternde Resultat aufgrund persönlicher Erfahrungen mit den gemeinsamen Servicestellen bestätigen können.

Folie 14 („Fazit“)

Im Ergebnis lässt sich somit festhalten, dass

- der sozialrechtliche Rahmen gegenüber der theoretischen Sicht bzw. dem theoretischem Anspruch an Beratung Mängel bzw. Defizite aufweist.
- Die Leistungsträger (z.B. gemeinsamen Servicestellen) sind daher aufgefordert zumindest ihren gesetzlich bestehenden Beratungspflichten nachzukommen.
- Darüber hinaus ist zu klären, welcher Beratungsbedarf bei Mädchen/ Frauen mit Behinderung/ chronischer Erkrankung (im Zusammenhang mit dem Thema „Arbeit und Ausbildung“) tatsächlich besteht, um in Bezug auf den Handlungsbedarf konkrete und stichhaltige Aussagen machen zu können.

Mit diesen Worten möchte ich schließen.

**Ich danke für Ihre/Eure Aufmerksamkeit
und wünsche allen Anwesenden noch einen spannenden Tagungsverlauf
mit vielen weiterführenden Diskussionen!**

⁶ Siehe hierzu den Abschlussbericht des ISG zum Download im Internet unter URL: <http://www.isg-institut.de/download/ISG-Gemeinsame%20Servicestellen.pdf> (Stand 1. Juni 2009).

Anhang - Vortragsfolien 1-14

Fachtagung des NetzwerkBüros in Kooperation mit dem Expertinnenrat

Ausbildung, Arbeit, Hartz IV, Rente?

**Frauen mit Behinderung/ chronischer
Erkrankung berichten über ihre Erfahrungen**

am 14.11.2008 im Reinoldinum in Dortmund

... immer gut beraten?!

**Beratung zwischen
theoretischem Anspruch
und Wirklichkeit**

Gliederung

- Was ist Beratung?
- Was zeichnet Beratung aus?
- Welche Aufgabe(n) hat Beratung?
- Beratungspflichten – sozialrechtliche Rahmenbedingungen
- Beratungsanspruch versus -wirklichkeit
- „Fazit“

Was ist Beratung?

Beratungsformen

Alltagsberatung

- privat-lebensweltlicher Rahmen
- informeller Charakter
- Beratung durch Freunde, Bekannte etc.

Professionelle Beratung

- professionell-institutioneller Rahmen
- formeller Charakter
- Beratung durch professionelle Berater

Was ist Beratung?

Professionelle Beratung ist...

- eine Form der **helfenden Interaktion**
- zwischen **zwei oder mehreren** Beteiligten,
- bei welcher die beratende Person einen oder mehrere ratsuchende Menschen dabei **unterstützt**
- in Bezug auf eine Frage oder ein Problem ein **Mehr an Orientierung, Klarheit, Wissen oder Bearbeitungs- und Bewältigungskompetenz** zu erlangen

(vgl. Sickendiek et al. 2002, S.13)

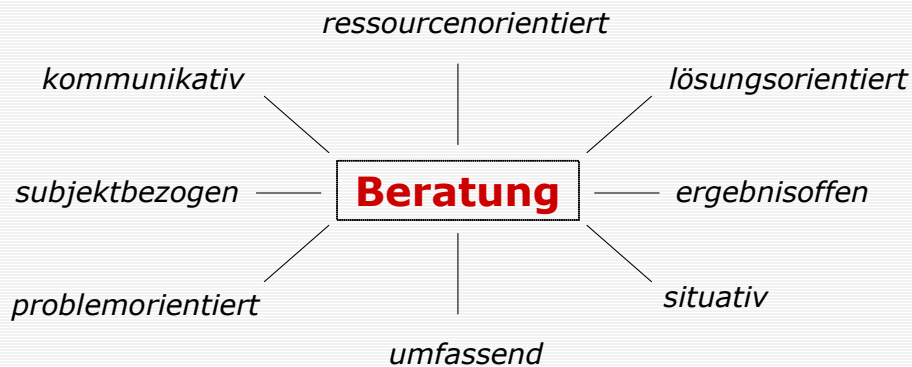
Was ist Beratung?

Die Interaktion in der Beratung

- richtet sich auf **kognitive, emotionale und praktische Problemlösung und –bewältigung** und zwar
- sowohl in Bezug auf **lebenspraktische Fragen**
- als auch in **psychosozialen Konflikten.**

(vgl. Sickendiek et al. 2002)

Was zeichnet Beratung aus?



©Wessel 2008

14.11.2008

Bettina Wessel
(Diplom-Sozialarbeiterin)

7

Welche Aufgabe(n) hat Beratung?

Beratung hat die Aufgabe,

- Menschen mit Behinderung den **Zugang zu ihren Rechten zu eröffnen und zu erleichtern**;
- in erster Linie durch die Vermittlung **sachlicher Information über bestehende Rechtsansprüche, Leistungen, Maßnahmen, Hilfen, Einrichtungen, Dienste** usw.
- Sie ist darüber hinaus aber auch im umfassenden Sinne als **Angebot bei persönlichen und psychosozialen Fragestellungen** zu verstehen.

(Steinke 2002, S. 122)

14.11.2008

Bettina Wessel
(Diplom-Sozialarbeiterin)

8

Welche Aufgabe(n) hat Beratung?

	Beratung aus theoretischer Sicht
Rechts- beratung	X
Lebens- beratung	X
Konkrete Unterstützung	X

14.11.2008

Bettina Wessel
(Diplom-Sozialarbeiterin)

9

Beratungspflichten – sozialrechtliche Rahmenbedingungen

§ 14 Sozialgesetzbuch I – Beratung

Jeder hat Anspruch auf **Beratung über seine Rechte und Pflichten** nach diesem Gesetzbuch.

Zuständig für die Beratung **sind die Leistungsträger**, denen gegenüber die Rechte geltend zu machen oder die Pflichten zu erfüllen sind.

14.11.2008

Bettina Wessel
(Diplom-Sozialarbeiterin)

10

Beratungspflichten – sozialrechtliche Rahmenbedingungen

§ 22 Sozialgesetzbuch IX Aufgaben - gemeinsame Servicestellen

Abs. 1

Gemeinsame örtliche Servicestellen der Rehabilitationsträger bieten behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen, ihren Vertrauenspersonen und Personensorgeberechtigten ... Beratung und Unterstützung an.

Beratungspflichten – sozialrechtliche Rahmenbedingungen

... Die Beratung und Unterstützung umfasst insbesondere,

1. die **Information** über Leistungsvoraussetzungen, Leistungen der Rehabilitationsträger, besondere Hilfen im Arbeitsleben sowie die einschlägigen Verwaltungsabläufe
2. die Klärung des Rehabilitationsbedarfs und die **Hilfe bei der Inanspruchnahme** von Leistungen zur Teilhabe sowie bei der Erfüllung der Mitwirkungspflichten,
3. die **unterstützende Begleitung** des Menschen mit Behinderung bis zur Entscheidung oder Leistung des Rehabilitationsträgers sowie
4. die **Koordination und Vermittlung** auch während der Leistungserbringung.

Beratungsanspruch versus Beratungswirklichkeit

	Beratung aus theoretischer Sicht	Beratung – sozialrechtl. Rahmen
Rechts- beratung	X	X
Lebens- beratung	X	
Konkrete Unterstützung	X	?

14.11.2008

Bettina Wessel
(Diplom-Sozialarbeiterin)

13

„Fazit“

- sozialrechtlicher Rahmen weist gegenüber theoretischer Sicht bzw. theoretischem Anspruch Mängel bzw. Defizite auf
- Leistungsträger (z.B. gem. Servicestellen) sind aufgefordert zumind. ihren gesetzlich bestehenden Beratungspflichten nachzukommen
- Klärung des Beratungsbedarf von Mädchen/ Frauen mit Behinderung/ chronischer Erkrankung notwendig

14.11.2008

Bettina Wessel
(Diplom-Sozialarbeiterin)

14